

Gesuch für Datensperre

gemäss Art. 13 Datenschutzgesetz des Kantons Bern KDSG

Die Einwohnerkontrolle gibt einer privaten Person auf Gesuch Namen, Vornamen, Geschlecht, Adresse, Zivilstand, Heimatort, Datum des Zu- und Wegzuges sowie Jahrgang einer Einzelperson bekannt, wenn der Gesuchsteller ein schützenswertes Interesse glaubhaft macht.

Eine Sperrung der eigenen Adresse und der persönlichen Daten kann voraussetzungslos und ohne Angaben von Gründen bei der Einwohnerkontrolle beantragt werden. Eine Datensperre zur Vermeidung von Werbesendungen ist nicht nötig, da die Einwohnerkontrolle keinen Handel mit Adressen für Werbe- und Marketingzwecke betreiben darf.

Die „einfache“ **Adresssperre** dient der Verhinderung von systematisch geordneten Adressangaben wie bewilligte Auflistungen für gemeinnützige oder ideelle Zwecke sowie für politische Parteien. Darunter fallen auch Vereine (z. B. die Suche nach potenziellen Mitgliedern) oder Anfragen von Privatpersonen, die mit Ihnen Kontakt aufnehmen wollen (z. B. für eine Klassenzusammenkunft).

Die „vollständige“ **Auskunftssperre** verbietet jegliche Auskunftsabgabe über die Personendaten inkl. Adresse. Diese Datensperre dient vor allem der Vermeidung von Bedrohung und Verfolgung. Beispiele hierzu wären Anfragen von Kreditkartenfirmen oder Versandhäusern im Rahmen eines Vertragsabschlusses. **Gleichzeitig gilt auch die Adresssperre.**

Die notwendigen Daten werden trotz Sperre bekannt gegeben an eine um Auskunft ersuchende Person/Firma, welche glaubhaft macht, dass sie ohne die Bekanntgabe an der Durchsetzung von Rechtsansprüchen gehindert wird (z. B. Auskünfte an Polizei, Strassenverkehrsamt, Untersuchungsrichteramt sowie an andere Amtsstellen).

Möchten Sie Ihre Daten in unserem Einwohnerregister sperren lassen? Dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und lassen uns dieses zukommen.

Datensperre gemäss Art. 13 Datenschutzgesetz Kanton Bern KDSG

☐ Adresssperre

☐ Auskunftssperre

Vorname/Name		
Adresse		
Geburtsdatum		
Datum/Unterschrift		